

TE Vwgh Beschluss 2026/6/30 Ra 2026/07/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2026

Index

E1P

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art144 Abs1

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §34 Abs1

WRG 1959 §138

12010P/TXT Grundrechte Charta

12010P/TXT Grundrechte Charta Art51 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981

8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2026/07/0032

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision 1. der H B und 2. des K B, beide vertreten durch Mag. Dr. Hans Herwig Toriser, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 13. Oktober 2025, Zl. KLVwG-544-545/13/2025, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision 1. der H B und 2. des K B, beide vertreten durch Mag. Dr. Hans Herwig Toriser, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 13. Oktober 2025, Zl. KLVwG-544-545/13/2025, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag nach Paragraph 138, WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) vom 19. März 2025 wurde den Revisionswerbern gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Entfernung sämtlicher Einbauten und Geländeänderungen im Abflussprofil des Altarms N.-bach auf der gesamten Länge des (in ihrem Eigentum stehenden) Grundstücks Nr. 253/4, KG S., aufgetragen und eine Frist zur Umsetzung bis 30. Juni 2025 gesetzt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) vom 19. März 2025 wurde den Revisionswerbern gemäß Paragraph 138, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Entfernung sämtlicher Einbauten und Geländeänderungen im Abflussprofil des Altarms N.-bach auf der gesamten Länge des (in ihrem Eigentum stehenden) Grundstücks Nr. 253/4, KG S., aufgetragen und eine Frist zur Umsetzung bis 30. Juni 2025 gesetzt.

2

Die gegen diesen Bescheid von den Revisionswerbern erhobene Beschwerde wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (im Folgenden: Verwaltungsgericht) mit einer hier nicht weiter relevanten Maßgabe abgewiesen. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt.

3

Beweiswürdigend führte das Verwaltungsgericht unter anderem aus, die Revisionswerber hätten das Grundstück Nr. 253/4 im Jahr 2007 erworben. Bereits aus dem Kartenmaterial zum Kaufvertrag sei erkennbar, dass sich ein Gerinne auf dem Grundstück der Revisionswerber befinde. Aus den Ausführungen der Amtssachverständigen gehe klar hervor, dass eine Veränderung des Verlaufs dieses Gerinnes („Altarm N.“) nicht erkennbar sei und das Gerinne schon über Jahrzehnte über das von den Revisionswerbern erworbene Grundstück verlaufe.

4

Das Vorbringen der Revisionswerber, wonach kein Gewässer und kein Gerinne auf ihrem Grundstück vorhanden wäre, sei nicht nachvollziehbar. Einerseits begehrteten sie selbst in einem Parallelverfahren die Verlegung dieses Gerinnes, andererseits hätten zahlreiche Begehungen immer das Ergebnis gebracht, dass ein Gerinne am Grundstück der Revisionswerber vorhanden sei.

5

Zum Hinweis der Revisionswerber, dass es erst durch eine Anschüttung am Nachbargrundstück zu Wässern auf ihrem Grundstück gekommen sei, sei auf die nachvollziehbaren, durch Orthofotos, weitere Lichtbilder und Zeugenvernehmungen belegten Ausführungen des Sachverständigen zu verweisen, wonach das Gerinne unabhängig von eventuell gegebenen Ableitungen von Wässern von Nachbargrundstücken bestehe.

6

Die Revisionswerber hätten nicht bestritten, dass sie die vom Sachverständigen festgestellten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verrohrung auf ihrem Grundstück gesetzt hätten. Die Verbauung des Gerinnes solle dem Schutz ihres Grundstücks vor Vernässung dienen. Der Amtssachverständige habe dargelegt, welche negativen Folgen aufgrund der von den Revisionswerbern gesetzten Maßnahmen auf von ihm näher bezeichneten Grundstücken bei einem 30-jährlichen Hochwasser zu erwarten seien.

7

In seinen rechtlichen Erwägungen hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, der Altarm N. sei ein Privatgewässer. Im gegenständlichen Fall sei eine Verrohrung eines Gewässers vorgenommen worden, die einen Schutz- und Regulierungswasserbau nach § 41 WRG 1959 zum Schutz des Grundstücks der Revisionswerber vor Vernässung und dem Wunsch zur uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstücks darstelle. Nach den gutachterlichen Ausführungen des wasserbautechnischen Sachverständigen ergäben sich für mehrere, von ihm näher genannte Liegenschaften bei mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrenden (30-jährlichen) Hochwässern größere Nachteile als vor Setzung der Maßnahmen. Die Revisionswerber hätten dafür keine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt, es liege eine eigenmächtige Neuerung gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 vor. Wenngleich auch ein Nachbar die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zumindest angeregt habe, habe sich die belangte Behörde in ihrer Entscheidung auf eine

Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses gestützt. Die Maßnahmen seien im Abflussprofil des Gerinnes gesetzt worden und stellten - so das Verwaltungsgericht weiter - ein erhebliches Abflusshindernis dar. Damit liege klar ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der gesetzten Maßnahme vor. In seinen rechtlichen Erwägungen hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, der Altarm N. sei ein Privatgewässer. Im gegenständlichen Fall sei eine Verrohrung eines Gewässers vorgenommen worden, die einen Schutz- und Regulierungswasserbau nach Paragraph 41, WRG 1959 zum Schutz des Grundstücks der Revisionswerber vor Vernässung und dem Wunsch zur uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstücks darstelle. Nach den gutachterlichen Ausführungen des wasserbautechnischen Sachverständigen ergäben sich für mehrere, von ihm näher genannte Liegenschaften bei mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrenden (30-jährlichen) Hochwässern größere Nachteile als vor Setzung der Maßnahmen. Die Revisionswerber hätten dafür keine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt, es liege eine eigenmächtige Neuerung gemäß Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 vor. Wenngleich auch ein Nachbar die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zumindest angeregt habe, habe sich die belangte Behörde in ihrer Entscheidung auf eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses gestützt. Die Maßnahmen seien im Abflussprofil des Gerinnes gesetzt worden und stellten - so das Verwaltungsgericht weiter - ein erhebliches Abflusshindernis dar. Damit liege klar ein öffentliches Interesse an der Beseitigung der gesetzten Maßnahme vor.

8

Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 2. März 2026, E 3639/2025-5, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

9

Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts richtet sich nun die außerordentliche Revision, in der inhaltliche Rechtswidrigkeit, in eventu Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts geltend gemacht werden.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

12

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung die revisionswerbende Partei behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 17.3.2026, Ra 2026/07/0008, mwN). Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung die revisionswerbende Partei behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 17.3.2026, Ra 2026/07/0008, mwN).

13

Entsprechend ihren Darlegungen im Abschnitt „B. Revisionspunkte“ der Revision erachten sich die Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis „in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gemäß Art 6 Abs 1 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art 47 Abs 2 S1 GRC durch geübte Willkür der belangten Behörde und der Beschwerdegegnerin sowie in ihre[m] verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG“ sowie „in ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nach Art 5 STGG, Art 1 des 1. ZP zur EMRK“ verletzt, „wie auch der Grundsatz zur Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK.“ Entsprechend ihren Darlegungen im Abschnitt „B. Revisionspunkte“ der Revision erachten sich die Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis „in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gemäß Artikel 6, Absatz eins, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Artikel 47, Absatz 2, S1 GRC durch geübte Willkür der belangten Behörde und der Beschwerdegegnerin sowie in ihre[m] verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Artikel 2, StGG und Artikel 7, B-VG“ sowie „in ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nach Artikel 5, STGG, Artikel eins, des 1. ZP zur EMRK“ verletzt, „wie auch der Grundsatz zur Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Artikel 8, EMRK.“

14

Die Prüfung der von den Revisionswerbern mit diesem Vorbringen geltend gemachten Verletzung von im B-VG, der EMRK oder dem StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten fällt nach Art. 144 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und damit nicht in jene des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.8.2024, Ra 2024/10/0104, mwN; vgl. zum B-VG und zur EMRK auch VwGH 30.4.2026, Ro 2026/16/0006, mwN; zur geltend gemachten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums als nicht der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegend, vgl. VwGH 26.3.2026, Ra 2025/05/0108; 26.3.2026, Ra 2026/09/0008, jeweils mwN; zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nach Art. 8 EMRK vgl. überdies VwGH 19.7.2021, Ra 2021/18/0114; 29.9.2021, Ra 2021/01/0181, Rz 39, jeweils mwN; zur geltend gemachten Willkür der belangten Behörde siehe auch VwGH 3.3.2026, Ra 2026/08/0020, mwN; zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz vgl. VwGH 27.5.2025, Ra 2025/02/0073, mwN). Die Prüfung der von den Revisionswerbern mit diesem Vorbringen geltend gemachten Verletzung von im B-VG, der EMRK oder dem StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten fällt nach Artikel 144, Absatz eins, B-VG in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und damit nicht in jene des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.8.2024, Ra 2024/10/0104, mwN; vergleiche , zum B-VG und zur EMRK auch VwGH 30.4.2026, Ro 2026/16/0006, mwN; zur geltend gemachten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums als nicht der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegend, vergleiche , VwGH 26.3.2026, Ra 2025/05/0108; 26.3.2026, Ra 2026/09/0008, jeweils mwN; zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nach Artikel 8, EMRK vergleiche , überdies VwGH 19.7.2021, Ra 2021/18/0114; 29.9.2021, Ra 2021/01/0181, Rz 39, jeweils mwN; zur geltend gemachten Willkür der belangten Behörde siehe auch VwGH 3.3.2026, Ra 2026/08/0020, mwN; zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz vergleiche , VwGH 27.5.2025, Ra 2025/02/0073, mwN).

15

Soweit eine Verletzung eines Artikels der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRC) behauptet wird, mangelt es im Revisionsfall an einer nach Art. 51 Abs. 1 GRC erforderlichen Durchführung des Rechts der Europäischen Union und somit an einem Anwendungsbereich der GRC überhaupt (vgl. dazu und zu den vorstehenden Ausführungen erneut VwGH 26.8.2024, Ra 2024/10/0104, mwN). Soweit eine Verletzung eines Artikels der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRC) behauptet wird, mangelt es im Revisionsfall an einer nach Artikel 51, Absatz eins, GRC erforderlichen Durchführung des Rechts der Europäischen Union und somit an einem Anwendungsbereich der GRC überhaupt vergleiche , dazu und zu den vorstehenden Ausführungen erneut VwGH 26.8.2024, Ra 2024/10/0104, mwN).

16

Zu dem von den Revisionswerbern im Rahmen der von ihnen dargelegten Revisionspunkte ferner erstatteten Vorbringen, sie seien in „ihren Verfahrensrechten“ erheblich eingeschränkt worden bzw. das angefochtene Erkenntnis fuße auf einem „mit wesentlichen Verfahrensmängeln“ behafteten Verfahren, ist festzuhalten, dass behauptete Verletzungen von Verfahrensvorschriften zur Darlegung eines wirksamen Revisionspunktes nicht geeignet sind, weil es sich dabei nicht um Revisionspunkte, sondern um Revisionsgründe handelt, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden können (VwGH 24.11.2025, Ra 2024/12/0095, mwN; vgl. weiters VwGH 29.1.2020, Ro 2020/07/0001; 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, jeweils mwN). Zu dem von den Revisionswerbern im Rahmen der von ihnen dargelegten

Revisionspunkte ferner erstatteten Vorbringen, sie seien in „ihren Verfahrensrechten“ erheblich eingeschränkt worden bzw. das angefochtene Erkenntnis fuße auf einem „mit wesentlichen Verfahrensmängeln“ behafteten Verfahren, ist festzuhalten, dass behauptete Verletzungen von Verfahrensvorschriften zur Darlegung eines wirksamen Revisionspunktes nicht geeignet sind, weil es sich dabei nicht um Revisionspunkte, sondern um Revisionsgründe handelt, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden können (VwGH 24.11.2025, Ra 2024/12/0095, mwN; vergleiche , weiters VwGH 29.1.2020, Ro 2020/07/0001; 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, jeweils mwN).

17

Auch bei dem Vorbringen, es liege eine Aktenwidrigkeit vor, handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen (vgl. dazu etwa VwGH 7.12.2023, Ra 2023/07/0095; 27.3.2026, Ra 2026/04/0049, jeweils mwN). Auch bei dem Vorbringen, es liege eine Aktenwidrigkeit vor, handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen vergleiche , dazu etwa VwGH 7.12.2023, Ra 2023/07/0095; 27.3.2026, Ra 2026/04/0049, jeweils mwN).

18

Soweit die Revisionswerber allgemein eine grob unrichtige Anwendung einfachgesetzlicher Bestimmungen und an späterer Stelle ihrer Ausführungen „Verstöße gegen das Kärntner Raumordnungsgesetz sowie das seinerzeit in Geltung befindliche Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995“ sowie eine Negierung „wesentliche[r] Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze des WRG“ behaupten, handelt es sich ebenfalls nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (VwGH 4.10.2019, Ra 2019/10/0111, mwN; vgl. ferner VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0430, 0431, mwN). Soweit die Revisionswerber allgemein eine grob unrichtige Anwendung einfachgesetzlicher Bestimmungen und an späterer Stelle ihrer Ausführungen „Verstöße gegen das Kärntner Raumordnungsgesetz sowie das seinerzeit in Geltung befindliche Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995“ sowie eine Negierung „wesentliche[r] Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze des WRG“ behaupten, handelt es sich ebenfalls nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (VwGH 4.10.2019, Ra 2019/10/0111, mwN; vergleiche , ferner VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0430, 0431, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit einem Recht auf „Einhaltung von Verfahrensvorschriften“, mit einem „Recht auf richtige Anwendung des Gesetzes“ oder auf eine „gesetzmäßige Anwendung“ bestimmter Vorschriften kein tauglicher Revisionspunkt bezeichnet (VwGH 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, mwN).

19

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erfolgenden Bezugnahme der Revisionswerber „einerseits auf die Flächenwidmungsplanung und das Umwidmungsverfahren, andererseits [...] auf die Bestimmungen betreffend die Entschädigungsansprüche (bspw. nach § 37 K-ROG bzw. der damaligen §§ 20f K-GplG 1995 sowie auch § 26 und vor allem § 117 WRG)“ ist darauf hinzuweisen, dass mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ausschließlich über die Beschwerde der Revisionswerber gegen einen von der belangten Behörde ihnen gegenüber gemäß § 138 WRG 1959 verhängten wasserpolizeilichen Auftrag abgesprochen wurde. Das angefochtene Erkenntnis konnte die Revisionswerber somit weder wegen einer in der Vergangenheit nach anderen Gesetzen erfolgten Flächenwidmungsplanung oder eines Umwidmungsverfahrens noch im Hinblick auf einen behaupteten Entschädigungsanspruch in Rechten verletzen (vgl. sinngemäß zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu einer nicht bestehenden Rechtsverletzungsmöglichkeit mangels Zuständigkeit der dort belangten Behörde betreffend das geltend gemachte Recht auf „Zuerkennung einer Entschädigung“ VwGH 23.4.2015, Ro 2015/07/0001). Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erfolgenden Bezugnahme der Revisionswerber „einerseits auf die Flächenwidmungsplanung und das Umwidmungsverfahren, andererseits [...] auf die Bestimmungen betreffend die Entschädigungsansprüche (bspw. nach Paragraph 37, K-ROG bzw. der damaligen Paragraphen 20 f, K-GplG 1995 sowie auch Paragraph 26 und vor allem Paragraph 117, WRG)“ ist darauf hinzuweisen, dass mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ausschließlich über die Beschwerde der Revisionswerber gegen einen von der belangten Behörde ihnen gegenüber gemäß Paragraph 138, WRG 1959 verhängten wasserpolizeilichen Auftrag abgesprochen wurde. Das angefochtene Erkenntnis konnte die Revisionswerber somit weder wegen einer in

der Vergangenheit nach anderen Gesetzen erfolgten Flächenwidmungsplanung oder eines Umwidmungsverfahrens noch im Hinblick auf einen behaupteten Entschädigungsanspruch in Rechten verletzen vergleiche , sinngemäß zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu einer nicht bestehenden Rechtsverletzungsmöglichkeit mangels Zuständigkeit der dort belangten Behörde betreffend das geltend gemachte Recht auf „Zuerkennung einer Entschädigung“ VwGH 23.4.2015, Ro 2015/07/0001).

20

Im Hinblick darauf, dass kein abstraktes Recht auf fehlerfreie Anwendung eines Gesetzes oder der Verfahrensbestimmungen besteht, wird schließlich auch mit der Behauptung der Befangenheit des wasserbautechnischen Amtssachverständigen kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG angeführt (vgl. dazu VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172; 3.3.2026, Ra 2026/02/0021, jeweils mwN). Im Hinblick darauf, dass kein abstraktes Recht auf fehlerfreie Anwendung eines Gesetzes oder der Verfahrensbestimmungen besteht, wird schließlich auch mit der Behauptung der Befangenheit des wasserbautechnischen Amtssachverständigen kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG angeführt vergleiche , dazu VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172; 3.3.2026, Ra 2026/02/0021, jeweils mwN).

21

Die Revision war daher bereits aus diesem Grund gemäß § 34 Abs. 1 VwGG aufgrund des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision war daher bereits aus diesem Grund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG aufgrund des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

22

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 30. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026070031.L00

Im RIS seit

29.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at